

SPD Arbeitskreis „Rote Umweltpolitik für Neufahrn“

Gemeinde Neufahrn
1. Bürgermeister Franz Heilmeier
Bahnhofstraße 32
85375 Neufahrn

Neufahrn, den 28.09.2019

Betreff: Klimavorbehalt für alle Maßnahmen in der Gemeinde Neufahrn

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Heilmeier,
sehr geehrte Rätinnen und Räte des Neufahrner Gemeinderats,

Der SPD-Arbeitskreis „Rote Umweltpolitik für Neufahrn“ beantragt, dass folgender Beschlussvorschlag im Gemeinderat diskutiert und zur Abstimmung gestellt wird:

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Neufahrn:

- erklärt den Klimavorbehalt (landläufig auch als „Klimanotstand“ bezeichnet; nach der Definition des Weltklimarats (IPCC) *climate emergency*) und erkennt damit die Eindämmung der Klimakrise und ihrer schwerwiegenden Folgen als Aufgabe von höchster Priorität an.
- Erkennt an, dass die bisherigen Maßnahmen und Planungen nicht ausreichen, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad Celsius – dem sogenannten *point of no return* – zu begrenzen.

In Folge beschließt der Gemeinderat:

Die Gemeinde Neufahrn

- berücksichtigt ab sofort die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen, und bevorzugt Lösungen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Insbesondere wird bei jedem neuen Bauleitverfahren von Beginn an das Umweltamt mit einbezogen, um zu gewährleisten, dass die Grundlagen für eine möglichst CO₂-freie Energieversorgung, für eine Reduktion der Emissionen und für ein nachhaltiges Bauen geschaffen werden.
- stellt fest, dass die in der Gemeinde gesetzten Klimamaßnahmen überprüft werden sollen und festgestellt werden soll, wie diese in Zukunft zur Erreichung der Klimaziele

tatsächlich relevant beitragen können. Gegebenenfalls sollen durch die Verwaltung die Maßnahmen weiter konkretisiert werden.

- prüft, wie frühzeitige Investitionen in den Klimaschutz langfristig zu einer wirtschaftlich verträglichen Klimaneutralität führen können (z.B. Geothermie, Gebäudedämmung)
- setzt sich bei den übergeordneten Ebenen (insbesondere Bund und Land) dafür ein, dass unsinnige und unnötige Bestimmungen (z.B.: 10H-Abstandsregelung für Windräder), die dringend notwendige Klimaschutzmaßnahmen behindern, umgehend abgeschafft werden, und dass Rahmenbedingungen definiert werden, die den Ausbau erneuerbarer Energien und die Umstellung auf ein CO₂-neutrales Wirtschaften deutlich beschleunigen.
- fordert den Bürgermeister auf, dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit alle sechs Monate über Fortschritte und Schwierigkeiten bei der Reduktion der Emissionen Bericht zu erstatten.
- beschließt, dass die Gemeinde Neufahrn bei Klima-Bündnis e.V. einen Antrag auf Mitgliedschaft stellt und sich damit verpflichtet, die Grundsätze und Ziele des Vereins gemäß seiner Satzung und Resolutionen umzusetzen und anzuerkennen, dass Kommunen die „treibende Kraft für Klimaschutz und Nachhaltigkeit“ sind. In Bayern sind bereits 91 Kommunen Mitglied der Klima-Bündnis e.V., darunter z.B. Unterschleißheim, Traunstein oder Herrsching am Ammersee.

Begründung:

„Die Städte, die jetzt bereits den Klimanotstand ausgerufen haben, verbinden dies mit dem eigenen Anspruch, die eigenen Aktivitäten für den Klimaschutz zu erhöhen, mehr Energie zu sparen, mehr erneuerbare Energien einzusetzen und die Verkehrswende mit mehr Mut voranzutreiben.“(Zitat: Energiekommune 6/19).

Seit Bekanntwerden der Nichterreichung der selbst gesteckten Klimaschutzziele in der EU und in Deutschland haben die Proteste, auch in Bayern, für mehr Klimaschutz zugenommen. Die Fridays-for-Future-Bewegung hat sich auch im Landkreis Freising gebildet und für die deutliche Intensivierung der Klimaschutzanstrengungen demonstriert.

Der Mensch hat bereits einen Klimawandel mit irreversiblen Folgen verursacht, welche weltweit zu spüren sind. Die globale Durchschnittstemperatur ist gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter schon heute um 1 Grad Celsius gestiegen, weil die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre von 280 ppm auf über 410 ppm angestiegen ist. Um eine

unkontrollierbare globale Erwärmung mit nicht absehbaren Folgen zu verhindern, ist es unerlässlich, die Treibhausgasemissionen schnellstmöglich massiv zu reduzieren.

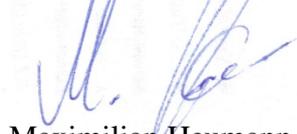
Der Klimawandel ist nicht nur ein Umweltproblem: Er ist ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Gesundheits- und Artenschutzproblem und eine Gefahr für den Frieden. Bei einem weiteren deutlichen Anstieg der Durchschnittstemperatur werden einige Regionen der Erde unbewohnbar. Dies würde dramatische Flüchtlingsbewegungen auslösen.

Wissenschaftler*innen warnen immer dringlicher: Das Zeitfenster, das uns noch bleibt, um unsere Lebensgrundlage auf Dauer zu sichern, schließt sich rasant. Das Tempo, das momentan beim Klimaschutz an den Tag gelegt wird, reicht bei weitem nicht aus, um unseren jüngsten Mitbürger*innen eine sichere Zukunftsperspektive zu bieten.

Im Sinne der Generationengerechtigkeit ist es deshalb zwingend erforderlich, schnellstmöglich große Emissionsreduktionen zu erreichen, bereits angehäuften Versäumnisse aufzuholen und kommenden Generationen ihre Handlungsspielräume zu bewahren.

Die Gemeinde muss im starken Schulterschluss mit dem Landkreis und mit einer verbindlichen Zusammenarbeit mit den anderen Kommunen alles dafür tun, um das Ziel einer 100 Prozent regenerativen Energieversorgung zu einem Ziel ALLER zu machen und bis 2030 auch umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Maximilian Heumann

Sprecher AK „Rote Umweltpolitik für Neufahrn“

Anlage: Satzung Klima-Bündnis e.V.; Mitgliederliste Klima-Bündnis e.V. in Deutschland



CLIMATE ALLIANCE | KLIMA-BÜNDNIS | ALIANZA DEL CLIMA e.V.
European Secretariat
Galvanistrasse 28 | D-60486 Frankfurt am Main
fon: +49 - 69 - 71 71 39 - 0 | fax: +49 - 69 - 71 71 39 - 93
europe@klimabuendnis.org | www.klimabuendnis.org

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes i.S.d. §52 AO. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- kontinuierliche Verminderung der Treibhausgasemissionen. Ziel ist, den CO₂-Ausstoß alle fünf Jahre um zehn Prozent zu reduzieren. Dabei soll der wichtige Meilenstein einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 erreicht werden.
- weitgehende Reduzierung aller treibhausrelevanten Gase im kommunalen Bereich
- Vermeidung von Tropenholz im kommunalen Bereich
- Informationsaustausch zwischen den Kommunen und Vergabe gemeinsamer Gutachten zu den o.g. Themen
- Unterstützung der indigenen Völker durch Förderung von Projekten
- Unterstützung der Interessen der amazonensischen Indianervölker an der Erhaltung des tropischen Regenwaldes, ihrer Lebensgrundlage, durch die Titulierung und nachhaltige Nutzung ihrer Territorien
- Information der Öffentlichkeit über die genannten Zielsetzungen und Förderung von Energiesparmaßnahmen im privaten Bereich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an „Brot für die Welt“ für ein Projekt im tropischen Regenwald, welches es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können europäische kommunale Körperschaften sowie Organisationen von indigenen Völkern Amazoniens und anderer Regenwaldregionen werden, die dem Manifest Europäischer Städte zum Bündnis mit den Indianervölkern Amazoniens vom 3.12.1990 zugestimmt haben. Bundesländer und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) können assoziierte Mitglieder werden; sie erhalten dadurch Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist von jeder Kommune und jedem Landkreis zu zahlen. Er richtet sich nach der Einwohnerzahl. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Geschäftsordnung des Klima-Bündnis geregelt. Für Kommunen und Landkreise aus mittel- und osteuropäischen Ländern gibt es einen reduzierten Mitgliedsbeitrag, der zeitlich begrenzt ist. Die Völker der Regenwälder sind nicht beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge der assoziierten Mitglieder legt der Vorstand fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens vier und höchstens 13 Personen, nämlich

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in und
- dem/der Schriftführer/in und
- bis zu neun weiteren Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch schriftlich erfolgen.

Im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes wählt der „Restvorstand“ selbst einen Nachfolger.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
- 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- 6. Öffentlichkeitsarbeit;
- 7. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- 8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge für assoziierte Mitglieder;
- 9. Treuhänderische Verwaltung von Projektgeldern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils ein/e Europäer/in und ein/e Nichteuropäer/in sein. Sonstige Vorstandsmitglieder sollen unterschiedliche Nationalitäten haben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied im Sinne von § 3 Satz 1 oder eine beliebige natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person oder ein bevollmächtigtes Mitglied darf das Stimmrecht von nicht mehr als sieben Mitgliedern wahrnehmen. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder, die aus mindestens vier Nationen stammen müssen, oder der Gesamtheit der indigenen Völker unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand gesetzten Tagesordnung beschließen, die gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Zu den „vertretenen Mitgliedern“ zählen auch die durch Bevollmächtigung im Sinne von § 10 vertretenen Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in und des/der Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. März 1992 beschlossen. Die letzte Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 8. Mai 2014 in Luxemburg.



Mitglieder Deutschland: 510 (Stand: April 2019)

Ordentliche Mitglieder: 492, Assoziierte Gemeinden: 1, Assoziierte Mitglieder: 17
Gesamtzahl aller Mitglieder in Europa: 1740

Assoziierte Mitglieder (21)

Bund der Energieverbraucher
Bundesverband Klimaschutz e.V.
Deutscher Bahnkunden-Verband
EDZ Rheingau-Taunus GmbH
Energieagentur Rems-Murr gGmbH
Fesa e.V.
Initiative Umwelt INULM
KEA
Klima-Bündnis-Agentur Nord
Land Nordrhein-Westfalen
Land Schleswig-Holstein
Oekom Verlag
Pro Regenwald
Region Beeskow
Region Kellerwald-Edersee e.V.
Sonnenenergie Erlangen e.V.
SRL

Baden-Württemberg (95)

Aalen
Aspach
Bad Dürkheim
Bad Herrenalb
Bad Säckingen
Baden-Baden
Beilstein
Biberach an der Riß
Bönnigheim
Brackenheim
Breisach am Rhein
Bretten
Bühl/Baden
Burgstetten
Donaueschingen
Engen
Eningen unter Achalm
Esslingen am Neckar
Ettlingen
Filderstadt
Freiburg im Breisgau
Friedrichshafen
Gaggenau
Geislingen an der Steige
Gerlingen
Gernsbach
Göppingen
Hambrücken
Hattenhofen
Heidelberg
Heilbronn
Hemsbach
Herrenberg
Hüfingen
Immenstaad
Karlsbad
Karlsruhe
Kehl
Königsbach-Stein
Konstanz
Kornwestheim
Ladenburg
Lahr/Schwarzwald

Langenargen am Bodensee
Leinfelden-Echterdingen
Leutkirch im Allgäu
Ludwigsburg
Mannheim
Maselheim
Meckenbeuren
Merklingen
Metzingen
Michelbach an der Bilz
Michelfeld
Mössingen
Mühlacker
Nürtingen
Obersulm
Offenburg
Oppenau
Radolfzell am Bodensee
Rastatt
Ravensburg
Remshalden
Rems-Murr-Kreis
Reutlingen
Rosengarten
Rottenburg am Neckar
Rottweil a.N.
Schorndorf
Schrozberg
Schwäbisch Gmünd
Schwäbisch Hall
Sindelfingen
Singen
Steinheim an der Murr
Stuttgart
Süßen
Tübingen
Tuttlingen
Überlingen / Bodensee
Ulm
Villingen-Schwenningen
Waiblingen
Waldenbuch
Waldkirch
Walldorf
Weinstadt
Weissach im Tal
Wernau (Neckar)
Wertheim
Wiesloch
Winnenden
Wolfschlügen

Baden-Württemberg Assoziierte Gemeinden: 1

Tennenbronn

Bayern (91)

Alling
Altötting
Amberg
Ansbach
Ascha
Aschaffenburg
Augsburg

Bad Aibling
Bad Birnbach
Bamberg
Buchloe
Burghausen
Coburg
Dingolfing
Eichstätt
Erding
Ergolding
Erlangen
Erlenbach am Main
Feucht
Fischen im Allgäu
Fürstenfeldbruck
Fürth
Garmisch-Partenkirchen
Gauting
Geretsried
Germering
Gilching
Gräfelfing
Hallstadt
Hammelburg
Herrsching am Ammersee
Höchberg
Illertissen
Ingolstadt
Julbach
Kempten (Allgäu)
Kolbermoor
Landkreis Augsburg
Landkreis Bamberg
Landkreis Coburg
Landkreis Dachau
Landkreis Fürstenfeldbruck
Landkreis München
Landkreis Passau
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
Landkreis Rottal-Inn
Landkreis Starnberg
Landshut
Lauf a.d. Pegnitz
Lindau (Bodensee)
Lindenberg i. Allgäu
Memmingen
München
Murnau a. Staffelsee
Neuburg an der Donau
Neumarkt i.d.OPf.
Niederalteich
Nürnberg
Oberammergau
Osterhofen
Parsberg
Pfarrkirchen
Puchheim
Pullach i. Isartal
Putzbrunn
Regensburg
Roding
Rosenheim
Scheyern
Schrobenhausen

Schwabach
Schwarzenbruck
Seefeld
Simbach am Inn
Starnberg
Stegaurach
Straubing
Traunstein
Unterschleißheim
Vilsbiburg
Vöhringen
Wasserburg (Bodensee)
Weilheim i. OB
Weßling
Wiesent
Wiggensbach
Wildpoldsried
Wolftratshausen
Würzburg
Zirndorf

Berlin (1)

Berlin

Brandenburg (9)

Eberswalde
Erkner
Kleinmachnow
Landkreis Dahme-Spreewald
Landkreis Oder-Spree
Landkreis Teltow-Fläming
Potsdam
Schöneiche bei Berlin
Schwedt/Oder

Bremen (2)

Bremen
Bremerhaven

Hamburg (1)

Hamburg

Hessen (55)

Altenstadt
Bad Camberg
Bad Hersfeld
Bad Homburg v.d.Höhe
Bad Wildungen
Bad Zwesten
Baunatal
Darmstadt
Dietzenbach
Dreieich
Eschborn
Flörsheim am Main
Florstadt
Frankfurt am Main
Friedrichsdorf
Fulda
Gießen
Ginsheim-Gustavsburg
Griesheim

Groß-Gerau
Groß-Umstadt
Gründau
Hanau
Herborn
Hochtaunuskreis
Hofheim am Taunus
Karben
Kassel
Königstein im Taunus
Korbach
Kreis Groß-Gerau
Kronberg im Taunus
Langen
Liederbach am Taunus
Limburg a.d.Lahn
Main-Kinzig-Kreis
Maintal
Marburg
Mörfelden-Walldorf
Nidda
Nidderau
Oberursel (Taunus)
Offenbach am Main
Riedstadt
Rödermark
Rodgau
Rüsselsheim
Schöneck
Vellmar
Viernheim
Wächtersbach
Weilburg an der Lahn
Wettenberg
Wetteraukreis
Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern (4)

Barth
Ostseebad Heringsdorf
Rostock
Stralsund

Niedersachsen (65)

Achim
Adendorf
Belm
Braunschweig
Brookmerland
Buchholz i.d.N.
Bückeberg
Burgdorf
Celle
Clausthal-Zellerfeld
Cremlingen
Delmenhorst
Diepholz
Emden
Garbsen
Gehrden
Gellersen
Georgsmarienhütte
Göttingen
Hagen am Teutoburger Wald
Hameln
Hannover
Hasbergen
Hessisch Oldendorf
Hornburg
Ilmenau
Isenbüttel
Isernhagen
Jever

Laatzten
Landkreis Diepholz
Landkreis Göttingen
Landkreis Hameln-Pyrmont
Landkreis Heidekreis
Landkreis Lüchow-Dannenberg
Landkreis Peine
Langenhagen
Leer (Ostfriesland)
Lehrte
Lingen (Ems)
Lüneburg
Moringen
Nienburg/Weser
Norden
Nordhorn
Northeim
Osnabrück
Ostheide
Papenburg
Region Hannover
Ronnenberg
Rotenburg (Wümme)
Salzhemmendorf
Scharnebeck
Schneverdingen
Seelze
Sehnde
Steyerberg
Stuhr
Sulingen
Uelzen
Vechelde
Westerstede
Weyhe
Wilhelmshaven

Nordrhein-Westfalen (103)

Aachen
Ahaus
Altenberge
Bad Oeynhausen
Bad Salzuffen
Beckum
Bergheim
Bielefeld
Blomberg
Bocholt
Bochum
Bonn
Bornheim
Brüggen
Brühl
Burbach
Castrop-Rauxel
Datteln
Detmold
Dinslaken
Dormagen
Dorsten
Dortmund
Düsseldorf
Emsdetten
Engelskirchen
Erfstadt
Erkrath
Eschweiler
Essen
Finnentrop
Fröndenberg
Geldern
Gelsenkirchen
Gladbeck

Grevenbroich
Gronau (Westf.)
Gütersloh
Hagen
Hamm
Hattingen
Hemer
Herdecke
Herten
Herzogenrath
Hilden
Iserlohn
Jülich
Kerpen
Köln
Korschenbroich
Kreis Lippe
Kreis Mettmann
Kreis Recklinghausen
Kreis Steinfurt
Langenfeld
Leichlingen
Leopoldshöhe
Leverkusen
Lohmar
Löhne
Lüdenscheid
Marl
Meckenheim
Meerbusch
Menden (Sauerland)
Mönchengladbach
Monheim am Rhein
Monschau
Much
Mülheim an der Ruhr
Münster
Nettersheim
Nottuln
Oberhausen
Oer-Erkenschwick
Oerlinghausen
Ostbevern
Ratingen
Remscheid
Rheinberg
Rheine
Rhein-Erft-Kreis
Rietberg
Saerbeck
Sankt Augustin
Schalksmühle
Schmallenberg
Selm
Sendenhorst
Siegen
Solingen
StädteRegion Aachen
Stadtlohn
Sundern (Sauerland)
Vreden
Waltrop
Wenden
Wiehl
Willich
Wipperfürth
Wülfrath
Wuppertal

Rheinland-Pfalz (26)

Andernach
Bad Neuenahr-Ahrweiler
Betzdorf

Boppard
Gau-Algesheim
Haßloch
Ingelheim am Rhein
Kaiserslautern
Kirchen (Sieg)
Koblenz
Landkreis Altenkirchen
Landkreis Mainz-Bingen
Landkreis Neuwied
Ludwigshafen am Rhein
Mainz
Nieder-Olm
Pirmasens
Rhein-Hunsrück-Kreis
Sinzig
Speyer
Stadecken-Elsheim
Trier
Vallendar
Windhagen
Worms
Wörth am Rhein

Saarland (3)

Homburg
Merzig
Saarbrücken

Sachsen (4)

Chemnitz
Dresden
Leipzig
Pirna

Sachsen-Anhalt (6)

Dessau-Roßlau
Halberstadt
Halle
Magdeburg
Wernigerode
Wittenberg

Schleswig-Holstein (25)

Bad Oldesloe
Bargteheide
Büchen
Eckernförde
Elmshorn
Fehmarn
Geesthacht
Hohe Elbgeest
Kiel
Kreis Nordfriesland
Kreis Ostholstein
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Kreis Schleswig-Flensburg
Kreis Segeberg
Kronshagen
Lübeck
Malente
Mölln
Norderstedt
Preetz
Ratekau
Reinbek
Rendsburg
Schleswig
Timmendorfer Strand

Thüringen (3)

Eisenach

Gera
Gotha